
Anhang über die Gerätschaften für die Berufsfischerei im Vierwaldstättersee

(Änderung vom 25. April 2017)

Die Fischereikommission beschliesst:

I.

Der Anhang über die Gerätschaften für die Berufsfischerei im Vierwaldstättersee¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2

¹ Das Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 13 Netze verwendet werden.

² Das hohe Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	6 m
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 16 Netze verwendet werden.

§ 2 Abs. 1, 2 und 3

Abs. 1 wird aufgehoben.

² Das Balchen-/Felchenschwebnetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	120 m
Maximalhöhe	8 m
Mindestmaschenweite	38 mm

Pro Patent dürfen maximal je 17 Netze verwendet werden.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Sursee, 5. Mai 2017

Fischereikommission Vierwaldstättersee
 Die Präsidentin: Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi
 Der Geschäftsführer: Dr. Peter Ulmann

¹ SRSZ 772.112.